

Die Königshöfe der Brevium Exempla

Von

Wolfgang Metz

1. Vorbemerkungen

Die Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 254 enthält außer dem Capitulare de Villis und Briefen Leos III. an Karl den Großen eine kleine Sammlung von Güterverzeichnissen, die wegen ihres formelhaften Charakters unter dem Namen „Brevium Exempla ad res ecclesiasticas vel fiscales describendas“ bekannt geworden ist¹⁾. Diese Sammlung ist nicht vollständig. Sie beginnt mit einem nur noch teilweise erhaltenen Urbar des Bistums Augsburg; es folgt ein Verzeichnis von Prekarien und Lehen des Klosters Weißenburg im Elsaß und am Schluß eine Beschreibung von Königshöfen (*fisci*), darunter Annappes (Asnapium) und Gruson (Grision) im Tournaisis und einem Weingut *Treola*. Die Beschreibung der Königshöfe hat längst die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt. Dabei spielten eine Reihe von sachlichen Berührungspunkten mit dem Capitulare de Villis eine Rolle; vor allem die dortigen Vorschriften für die Rechnungslegung des Amtmannes fanden in den Brevium Exempla einen gewissen Niederschlag²⁾. Sodann haben die Baulichkeiten immer wieder interessiert; denn man glaubte seit Carl Schuchhardt immer wieder ähnliche *curtes* und *curticulae* in den Überresten frühmittelalterlicher Befestigungsanlagen auf deutschem Boden erkennen zu dürfen wie sie die Brevium Exempla beschreiben³⁾. Klaus Verhein hat sich in seinen ausführlichen Darlegungen Schuchhardt angeschlossen⁴⁾. Angesichts des Widerspruches, auf den die Auffassungen beider heute gestoßen sind⁵⁾, erscheint es geboten, an dieser Stelle nochmals auf unsere Quelle einzugehen, zumal gerade die Forschungen der letzten Zeit auch Ansatzpunkte zu einer genaueren zeitlichen Einordnung bieten.

¹⁾ MG. LL. Sect. II, Capit. 1, 250 ff. Nr. 128; dazu P. Grierson, The Identity of the unnamed *fisci* in the Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales, *Revue Belge de philologie et d'histoire* 18 (1939) 437—461; K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit II, DA. 11 (1954/55) 333—392; W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 26—52; zur Handschrift und deren Herkunft zuletzt derselbe. Drei Abschnitte zum Capitulare de Villis DA. 22 (1966) 263 ff.

²⁾ Metz, Reichsgut S. 79 ff.

³⁾ C. Schuchhardt, Über den Ursprung der Stadt Hannover, *Zs. des Histor. Vereins f. Niedersachsen* 1903, 13 ff. Derselbe und A. v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen 1 (1887) 9 ff., und Schuchhardt, Art. „Königshöfe“, in: *Reallexikon der german. Altertumskunde* 3 (1915/16) 80 ff.

⁴⁾ Verhein S. 352 ff.

⁵⁾ Hildegard Dölling, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 2, 1958) S. 66 ff.